AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld



mit den öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf, Teistungen

Jahrgang 2025		Freitag, 7. Februar 2025		N	V r. 03	
	<u>Inhalt</u>					<u>Seite</u>
A.	. Amtliche Bekanntmachungen der VG Lindenberg/Eichsfeld					
	Wahlbekanntmachung					26
В.	Amtliche Bekanntmac	hungen aus den Mi	tgliedsge	emeinder	1	
	Teistungen					
	Wahlbekanntmachung der Neuendorf und Teistungen					
	Räumung von Grabstätten a	uf dem Friedhof in Teistu	ngen			30
C.	Veröffentlichung sons	tiger Stellen				

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen

Tel.: 03 60 71 / 84 5, Fax: 03 60 71 / 96 25 8, E-Mail: info@lindenberg-eichsfeld.de,

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptamt, Hauptstraße

17, 37339 Teistungen als Abonnement (per E-Mail) oder als Einzelausgabe bezogen werden. Bei postalischem Versand werden Versandkosten erhoben. Das Amtsblatt wird im Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt und kann kostenfrei mitgenommen werden. Auf Antrag erfolgt die Zusendung kostenfrei per E-Mail. Unter der Internetadresse www.lindenberg-eichsfeld.de ist das Amtsblatt jederzeit abrufbar.

Erscheinungsweise: nach Bedarf, mindestens einmal im Monat

A. Amtliche Bekanntmachungen der VG Lindenberg/Eichsfeld

Wahlbekanntmachung

1. Am 23.Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinden Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen und Wehnde bilden jeweils einen Wahlbezirk

Wahl- bezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
001	Berlingerode	Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 55
001	Brehme	Kindergarten, Wildunger Straße 3
001	Ecklingerode	Dorfgemeinschaftshaus, Brückenstraße 2a
001	Ferna	Feuerwehrgerätehaus, Bäckergasse 4b
001	Tastungen	Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 15
001	Wehnde	Gaststätte Saal, Tastunger Straße 2

Die Gemeinde Teistungen ist in 3 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahl- bezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
001	Teistungen/OT Teistungen	Bürgerhaus, Hauptstraße 17
002	Teistungen/OT Neuendorf	Feuerwehrgerätehaus, Obergemeinde 17
003	Teistungen/OT Böseckendorf	Feuerwehrgerätehaus, Dorfstraße 31

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **20.01.2025** bis **02.02.2025** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im Bürgerhaus der VG Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17 in Teistungen zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort

spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Teistungen , den 29.01.2025

Die Gemeindebehörde

gez. Bley, Bürgermeister der Gemeinde Berlingerode

gez. Schotte, Bürgermeister der Gemeinde Brehme

gez. Sieber, Bürgermeister der Gemeinde Ecklingerode

gez. May, Bürgermeisterin der Gemeinde Ferna

gez. Nolte, Bürgermeister der Gemeinde Tastungen

gez. Krukenberg, Bürgermeister der Gemeinde Teistungen

gez. Heidenreich, Bürgermeisterin der Gemeinde Wehnde

B. Amtliche Bekanntmachungen aus den Mitgliedsgemeinden

Teistungen

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf und Teistungen

- 1. Am 23.02.2025 findet die Bürgermeisterwahl von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
- 2. Die Gemeinde Teistungen bildet 3 Stimmbezirke. Die Wahlräume befinden sich:

Stimmbezirk	Wahlraum	Straße, Hausnummer
001	Bürgerhaus	Hauptstraße 17, Teistungen/OT Teistungen
002	Feuerwehrgerätehaus	Obergemeinde 17, Teistungen/OT Neuendorf
003	Feuerwehrgerätehaus	Dorfstraße 31, Teistungen/OT Böseckendorf

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Wahl des Bürgermeisters

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen möchte und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

- 5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.
- 6.Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag, 23.02.2025, bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.
- 7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

- 8. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 24.02.2025 um 8:00 Uhr bis voraussichtlich 14:00 Uhr in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.
- 9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Teistungen, 29.01.2025

gez. Eckardt Wahlleiter

Räumung von Grabstätten auf dem Friedhof in Teistungen

Grabstätten, deren festgelegte Ruhezeit beendet ist, sind **bis zum 27.04.2025** zu beräumen.

Die Beräumung betrifft die Sterbejahre 1994 bis 1997.

Die Nutzungsberechtigten werden von der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld schriftlich benachrichtigt.

Gemäß § 24 der Friedhofssatzung der Gemeinde Teistungen ist jeder Nutzungsberechtigte einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit sowie nach öffentlicher Bekanntmachung verpflichtet, die Grabstätten zu räumen.

Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung bis zum o. g. Termin nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte zu räumen. Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden müssen, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten entsprechend § 8 der Friedhofsgebührensatzung zu tragen.

Die Gemeinde Teistungen wird für die Beräumung im April 2025 Container für die Beseitigung zur Verfügung stellen. Nutzungs-berechtigte, die diesen Container in Anspruch nehmen wollen, werden anteilmäßig an den Kosten beteiligt.

Die Inanspruchnahme des Containers ist <u>nur nach vorheriger Anmeldung</u> beim Ordnungsamt der VG Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17 in Teistungen erlaubt.

Ordnungsamt VG Lindenberg/Eichsfeld Krukenberg Bürgermeister

C. Veröffentlichung sonstiger Stellen